

# Freiwilliges Zurücktreten – Antrag

---

Telefon \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Antragstellers

Oberschule Wesendorf  
Alte Heerstraße 23  
29392 Wesendorf

Schülerin/  
Schüler: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

---

## Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)

vom 03. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82) in der jeweiligen Fassung  
hier: **§ 11: Freiwilliges Zurücktreten**

Hiermit beantrage ich/beantragen wir gem. § 11 der o.a. Verordnung für meine/unsere o. a. Tochter / meinen/unseren o.a. Sohn das freiwillige Zurücktreten in den vorherigen Schuljahrgang.

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

---

## Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen

03. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149) und geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 163)

- Auszug -

### § 11 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat.

(2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.

(3) Freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig.

(4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

## Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)

RdErl. d. MK vom 12.05.2012 (SVBl. S. 357, ber. S. 463), zuletzt geändert d. RdErl. V. am 11.8.2014 (SVBl. S. 456)

- Auszug -

### 7. Zu § 11

7.1 Ist am Ende eines Schuljahres ein Aufrücken vorgesehen, kann dennoch eine Wiederholung des Schuljahrgangs in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten in solchen Fällen eingehend beraten.